



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
z. Hd. Herrn Jens Fischer

Per Mail:

maren.freise@mu.niedersachsen.de

Silke Weyberg
Geschäftsführerin

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 – 123247 – 11
s.veyberg@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Hannover, den 31.07.2026

**Stellungnahme – Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung
(AllGO) Niedersachsen**

Sehr geehrte Herr Fischer, sehr geehrte Frau Freise,
sehr geehrte Beschäftigte,

wir bedanken uns für die erneute Möglichkeit der Stellungnahme zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).

Die geplante Überarbeitung der AllGO begrüßen wir grundsätzlich als sinnvollen Schritt, um das Gebührenrecht an aktuelle Anforderungen und Entwicklungen anzupassen. Im Folgenden möchten wir genauer auf die vorgesehenen Änderungen im Zusammenhang mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Vorgesehene Änderungen der ALLGO

Positiv hervorzuheben ist, dass der Verordnungsentwurf an mehreren Stellen eine stärkere Orientierung am tatsächlichen Verwaltungsaufwand vorsieht. So beispielsweise für den Vorbescheid nach §9 Abs. 1a BImSchG. Ebenso begrüßen wir, dass einzelne Mindestgebühren dort abgesenkt werden, wo der bisherige Gebührenrahmen nicht mehr im angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stand. Diese Ansätze gehen aus unserer Sicht in die richtige Richtung und sollten konsequent fortgeführt werden. Eine relevante Fortführung und zusätzliche Gebührenreduktion bestehe für den Vorbescheid nach §9 Abs. 1 BImSchG. Diese Gebühren sind weiterhin ähnlich hoch wie die einer vollen BImSchG-Genehmigung bei deutlich geringerem behördlichem Aufwand aber auch deutlich geringerem Nutzen für den Antragsteller.

Die zunehmende Umstellung auf Zeitaufwandsgebühren sollte durch ein möglichst einheitliches und transparentes Abrechnungsverfahren begleitet werden. Für Antragsteller muss nachvollziehbar sein, welche Tätigkeiten in welchem Umfang gebührenrelevant sind bzw. welchen Aufwand sie entsprechen. Für Investitionsentscheidungen sind frühzeitig kalkulierbare Genehmigungskosten von erheblicher Bedeutung. Gebühren sollten deshalb möglichst transparent, vorhersehbar und landesweit einheitlich ausgestaltet werden.

Gleichzeitig werden an anderer Stelle Festgebühren und Sockelbeträge (Nr. 44.1.1.2.1 bis 44.1.1.2.7 [förmliches Verfahren] sowie 44.1.2.2.1 bis 44.1.2.2.5 [vereinfachtes Verfahren] angehoben, da die bisherigen Beträge nach Auffassung der Verwaltung nicht mehr kostendeckend sind. Die Erhöhungen bewegen sich im Bereich von +400 € bei den Sockelbeträgen und +36,4 % bei der kleinsten Festgebühr. Nach Einschätzungen der Branche bewegen sich die Anpassungen in einem moderaten Rahmen.

Erfreulicherweise werden die Gebühren bei Änderung am oder Wechsel des Anlagentyps vor Errichtung (§16b Abs. 7 BImSchG) reduziert.

- a. Nr. 44.1.9.2.1: Bei Änderungen am Anlagentyp oder Wechsel des Anlagentyps: 20 % der Gebühr nach Nr. 44.1.9.3 („Volle Gebühr im förmlichen oder vereinfachten Genehmigungsverfahren“)
- b. Nr. 44.1.9.2.2: Bei Standortänderung ≤ 8 m, Höhenerhöhung ≤ 20 m, Verringerung Rotordurchlauf ≤ 8 m: 5 % der Gebühr nach Nr. 44.1.9.3 („Volle Gebühr im förmlichen oder vereinfachten Genehmigungsverfahren“)

Diese Regelungen sind ausdrücklich wirtschaftsentlastend konzipiert, da ohne sie Gebühren in gleicher Höhe oder sogar höher als für die ursprüngliche Errichtungsgenehmigung entstehen würden. Sie berücksichtigen den geringeren Verwaltungsaufwand und sollen – abweichend von § 37a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) nicht am 1. Januar oder 1. Juli des Jahres – sondern zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Tag nach der Verkündung der Änderungsverordnung) in Kraft treten. Diese Anpassung der AllGO bewerten wir durchweg positiv.

Des Weiteren findet sich in den zugrundeliegenden Änderungen die Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 16b Abs. 8a Satz 2 und Abs. 9 Satz 2 BImSchG wieder.

- a. Nr. 44.1.11: Bescheinigung nach § 16b Abs. 8a Satz 2 oder Abs. 9 Satz 2 BImSchG über den Eintritt der Genehmigungsfiktion: nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 €.

Dies ist ein neuer Gebührentatbestand infolge der Gesetzesänderungen 2024 und 2025. Er ist positiv zu werten, da bisher keine Regelungen für die Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion vorhanden war und die Branche in Zukunft zum Nachweis der Genehmigungsfiktion gegenüber Investoren hiervon Gebrauch machen könnte. Der geringe Mindestansatz von 500 € ist dabei wirtschaftsfreundlich gewählt.

Konsequenterweise wäre zusätzlich noch eine Gebührenreduzierung auch für das Repowering nach § 16b Abs. 1 vorzusehen, da hier der Prüfumfang nach dem Willen des Gesetzgebers eingeschränkter als im üblichen Änderungs-genehmigungs-

verfahren (Stichwort Delta-Prüfung bzw. „Verschlechterungsverbot“) ist. Auch hier wäre eine Abrechnung nach Aufwand angemessen.

Allgemeine Anmerkungen

Gebühren für einen Rechtsbehelf

Analog zur Umstellung auf Zeitaufwandsgebühren, wäre dies unseres Erachtens auch bei den Gebühren für einen Rechtsbehelf (Anlage 1 Tarifnummern 1.9.1.1) angebracht. Mit dem 1,5-fachen der Gebühr des Genehmigungsverfahrens sind die Gebühren in der aktuellen Form unverhältnismäßig hoch und aus unserer Sicht nicht zu rechtfertigen. In welchen Fällen der Verwaltungsaufwand für das Rechtsbehelfsverfahren den des eigentlichen Genehmigungsverfahrens übersteigen sollte, erschließt sich nicht. Hier wird aus unserer Sicht dem Rechtsschutzinteresse des Antragstellenden eine sehr hohe Hürde gestellt, da die Unrichtigkeit/ Unvollständigkeit einer Amtshandlung ja gerade einer offenen Überprüfung unterzogen werden können muss, das Ergebnis dieser Prüfung aber nicht prognostiziert werden kann.

Doppelte Gebührenerhebung

Von großer Bedeutung ist aus unserer Sicht § 1 Absatz 6 der Allgemeinen Gebührenordnung.

„(6) Schließt eine nach dem Kostentarif gebührenpflichtige Amtshandlung eine andere gebührenpflichtige Amtshandlung ein, so ist die Gebühr nach dem Kostentarif zuzüglich eines Betrages in Höhe der für die eingeschlossene Amtshandlung sonst zu erhebenden Gebühr zu bemessen, soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist.“

Eine BlmSchG- Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG andere Genehmigung ein, u.a. die Baugenehmigung. Das bedeutet, dass in Niedersachsen für eine BlmSchG- Genehmigung nach Tarifstelle 44 AllGO die Gebühren berechnet werden. Das wäre das auch in anderen Bundesländern übliche Preisniveau. Über § 1 Abs. 6 AllGO wird dann aber auch die volle Gebühr

nach niedersächsischer BauGO für die eingeschlossene Baugenehmigung berechnet. Diese ist in der Regel sogar höher als die Gebühr nach AllGO.

Diese Regelung hat zur Folge, dass die Genehmigungskosten für Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Bundesländern unverhältnismäßig hoch ausfallen. In der Praxis entstehen hierdurch teils Gesamtkosten von bis zu 80.000 Euro je Genehmigung – ein Betrag, der häufig das Doppelte des sonst üblichen Gebührenniveaus darstellt.

Mögliche Änderungsvorschläge unsererseits sähen wie folgt aus:

- a) In Anlage 1 der AllGO ist vor die „Anmerkung zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.5, 44.1.7 und 44.1.8“ wie folgt zu ergänzen: *In Bezug auf die Gebühren nach der Niedersächsischen Baugebührenordnung ist § 1 Abs. 6 dieser Verordnung nicht anzuwenden.*

Alternativ könnte man die Gebühren nur teilweise (hier mit 30%) aufschlagen:

- b) In Anlage 1 der AllGO ist vor die „Anmerkung zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.5, 44.1.7 und 44.1.8“ wie folgt zu ergänzen: *In Bezug auf die Gebühren nach der Niedersächsischen Baugebührenordnung ist § 1 Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zuzüglich zum Kostentarif zu bemessende Betrag nur in Höhe von 30 v. H. der für die eingeschlossene Amtshandlung sonst zu erhebenden Gebühr anzusetzen ist.*

Änderung der Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Gebührenkosten

Wir regen eine grundsätzliche Änderung der Gebührengrundlage für Windenergieanlagen an. Der Nachweis der Errichtungskosten als Bemessungsgrundlage hat sich – in der zuletzt geforderten Form – in der Praxis als schwer umsetzbar und praxisfern herausgestellt. Hier ist ein am Verwaltungsaufwand orientierter Ansatz oder die Wahl einer anderen, vereinfachten Bemessungsgrundlage erforderlich. Einen anderen Ansatz hat z.B. NRW i.R. der diesjährigen Änderung der Gebührenordnung umgesetzt. So regelt die neue AVwGebO NRW (gültig seit 25.04.2025) in Anlage 11 (Tarifstelle 04 Umwelt) explizit zur Windenergie, dass die Gebühren nicht

mehr anhand der Errichtungskosten, sondern anhand der Nennleistung in Kilowatt und der Gesamthöhe zu berechnen sind. Diese Regelungen sorgen aus unserer Sicht für eine deutlich angemessenere und v.a. deutlich besser vergleichbare Gebührenermittlung. Die zuletzt in Niedersachsen ausufernde Auslegung der Errichtungskosten dahingehend, dass höchst volatile und wenig vergleichbare Gesamtinvestitionskosten als Grundlage der Gebührenermittlung herangezogen werden, die von den Antragsstellenden teils u.a. auf Grundlage der Kaufverträge nachgewiesen werden sollten, hat zu unverhältnismäßigen Gebührenforderungen geführt. Eine Bemessungsgrundlage wie in NRW würde für Klarheit und erhöhter Rechtssicherheit führen und eine erleichterte Berechnung/ geringere Fehleranfälligkeit mit sich bringen.

Definition der Errichtungskosten

Sofern an den Errichtungskosten als Bemessungsgrundlage festgehalten werden soll, so wäre der Begriff angemessen zu definieren und die sehr weitreichende Auslegung einzuschränken (s. VG Hannover, Urteil v. 01.07.2025 – 9 A 2764/23). Die in der Praxis ausufernde Auslegung dahingehend, dass Errichtungskosten mit Gesamtinvestitionskosten gleichgesetzt werden, sorgt für unverhältnismäßig hohe Gebühren und eine Ungleichbehandlung von Antragstellenden, wenn z.B. individuell verhandelte Kaufpreise einfließen. Da in der AllGO NI neben den Errichtungskosten an anderer Stelle auch „Investitionskosten“ (37.1.1.1, für gentechnische Anlagen) benannt werden, wird deutlich, dass hier klar unterschieden werden muss.

Ein Formulierungs-, bzw. Änderungsvorschlag als Anmerkung zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.5, 44.1.7 und 44.1.8 in Anlage 1 zur AllGO sähe unsererseits wie folgt aus: *Errichtungskosten sind die Gesamtkosten einer Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung oder Anzeige errichtet werden dürfen. Aufwendungen für die Anlagenentwicklung und die Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks sowie für Zubehör, auf das sich die Genehmigung nicht erstreckt, sind nicht einzubeziehen.*

Einbindung eines Projektmanagers oder Sachverständigen

Wir regen eine angemessene Reduzierung der Gebühren bei Einbindung eines Projektmanagers oder Sachverständigen, wie sich dies bereits in anderen Gebührenordnungen wiederfindet (beispielsweise in NRW), an. Der Änderungsvorschlag sähe wie folgt aus:

In Anlage 1 der AllGO ist die „Anmerkung zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.5, 44.1.7 und 44.1.8“ wie folgt zu ergänzen: *Die Gebühr vermindert sich in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen oder eines Projektmanagers gem. §2b 9. BImSchV als Verwaltungshelfer der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 50 v. H.*

Erleichterungen durch §6a und §6b WindBG

Wir regen eine Gebührenreduzierung aufgrund der Verfahrenserleichterungen durch § 6a und 6b WindBG in den kommenden Beschleunigungsgebieten, z.B. eine Gebührenermäßigung in Höhe von z.B. 30 % für Genehmigungsverfahren von WEA in Beschleunigungsgebieten, an.

Abweichendes behördliches Vorgehen

In den einzelnen Landkreisen Niedersachsens sind unterschiedliche Vorgehensweisen zu verzeichnen, was eine große Herausforderung darstellt. Im Zeichen des Bürokratieabbaus und der Planungsvereinfachung wäre ein einheitliches Vorgehen hier zwingend notwendig. Mindestens in Niedersachsen, wenn nicht sogar bundeslandübergreifend.

Insgesamt müssen wir feststellen, dass das Land Niedersachsen teilweise höhere Anforderungen und Kosten ansetzt, als dies in anderen Bundesländern der Fall ist (siehe oben). Dies führt zu einem Wettbewerbs- und Standortnachteil für den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere bei Windenergieanlagen.

Windenergiestandort Niedersachsen

Der Blick auf die vergangenen Ausschreibungsergebnisse zeigt eine klare Richtung. Die Konkurrenz der Projekte um Zuschläge steigt, was zu sinkenden gemittelten Zuschlagswerten führt. Niedersächsische Projekte stehen dabei in der Konkurrenz zu Projekten bundesweit. Finanzielle Belastungen durch beispielsweise Genehmigungsgebühren stellen niedersächsische Projekte dabei schon jetzt vor große Herausforderungen. Der Entwurf der AllGO geht in die richtige Richtung, was finanzielle Entlastungen angeht. Unseres Erachtens finden sich weitere Spielräume, um Gebührenreduktionen zu erwirken, damit Niedersachsen weiterhin Windenergie-land Nr. 1 bleibt und sich die Wertschöpfungspotenziale der Windenergie flächendeckend entfalten können.

Zusammenfassung

Es ist zu hoffen, dass diese Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung die erwünschte Standardisierung und Reduktion der Genehmigungskosten bewirken wird.

Wir regen daher an, im Zuge der aktuellen Überarbeitung insbesondere § 1 Absatz 6 AllGO in den Blick zu nehmen und eine praxistaugliche, verhältnismäßige Lösung zu entwickeln, die der Bündelungswirkung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen angemessen Rechnung trägt.

Die neuen Gebührenregelungen für Änderungen von WEA vor Errichtung stellen eine deutliche Entlastung dar und vermeiden unverhältnismäßig hohe Gebühren bei Anlagentypänderungen oder geringfügigen Standort- und Höhenanpassungen.

Die Anhebung der Genehmigungsgebühren ist wohl zur Kostendeckung der Verwaltung erforderlich und bewegt sich in einem moderaten Rahmen.

Die Umstellung auf Zeitaufwandsgebühren ermöglicht eine fairere Berücksichtigung des tatsächlichen Verwaltungsaufwands im Einzelfall. Dabei regen wir die Berücksichtigung der oben genannten Aspekte zu Vereinheitlichung und Transparenz an.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Silke Weyberg', is enclosed within a light gray rectangular box.

Silke Weyberg

Geschäftsführerin

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen | Bremen e.V.